

	Rahmenvertrag 17.07.2013	Nutzungsvertrag Stand 02.01.2019	Änderungsantrag 14/264 CDU/SPD Landespolitik vom 28.01.2019	Verhandlungsergebnis <u>Dezernentinnen Laugwitz-Aulbach und Karabaic</u> <u>vom 20.03.2019</u>
01.		Titel Öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag zur Umsetzung sowie Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013	Der vorgelegte Vertragsentwurf wird als Nutzungsvertrag bezeichnet. Auch wenn die Bezeichnung des Vertrages rechtlich nicht entscheidend ist, wird die Rechtsposition des LVR als Nutzer des Museums nicht hinreichend präzise beschrieben, da die Nutzung in Gestalt des Betriebs des Museums für die breite Öffentlichkeit erfolgt. Daher sollte der Vertrag als „Nutzungs- und Betriebsführungsvertrag“ betitelt werden.	„Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem LVR und der Stadt Köln zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier zur Umsetzung sowie Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013“
02.	§1 Abs. 1 (1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, die Archäologische Zone mit dem Jüdischen Museum gemäß Ratsbeschluss vom 14.07.2011 (Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung: Beschlusstext, Ratsvorlage samt Anlagen) zu errichten und dem LVR zum Zwecke des Betriebes eines Museums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die dem Beschluss vom 14.07.2011 zugrundeliegende Entwurfsplanung vom 22.12.2009: mit Fortschreibungen und die geprüfte Kostenberechnung vom 13.12.2010: sowie die Anlagen zum Ratsbeschluss sind wesentliche Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung. Die vorgenannte Entwurfsplanung und die geprüfte Kostenberechnung werden dem LVR unentgeltlich zur Verfügung gestellt. §2 Abs. 1 (1) Mit der Übergabe übernimmt der LVR die Trägerschaft der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum und führt deren Betrieb als Dienststelle des LVR.	Präambel (vorletzter Satz) Mit dem MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln, vormals Archäologische Zone mit Jüdischem Museum genannt, realisieren die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam ein Museumsprojekt von herausragender kulturpolitischer Bedeutung. Im Jahr 2013 schlossen die Stadt Köln und der LVR hierzu eine öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung (Anlage 1) zur Kooperation bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (AZ/JM) ab. Unter anderem ist dort geregelt, dass die Stadt Köln das Museum errichtet und es dem LVR zum Zwecke des Betriebs unentgeltlich zur Verfügung stellt (§ 1 Abs. 1). Der LVR übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Trägerschaft und führt den Betrieb als Dienststelle. Die Vertragspartner konkretisieren die Rahmenvereinbarung durch diesen gemeinsam entwickelten Vertrag.	Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Feststellung im vorletzten Satz der Präambel, dass der LVR den Betrieb als Dienststelle führt, lediglich als deklaratorischer Hinweis unter Bezug auf die rechtliche Einordnung im Sinne des LPVG erfolgt, nicht jedoch eine Festschreibung im Vertragsverhältnis gegenüber der Stadt Köln bedeutet. Für diese dürfte ohnehin unerheblich sein, in welcher Rechtsform der LVR das Museum betreibt und in seiner Organisationsstruktur einordnet	Keine Änderung des Vertrages notwendig.

03.	§14 Abs. 2 (2) Die Parteien werden spätestens bei Festlegung des Übergabedatums Verhandlungen über den Abschluss eines Nutzungsvertrages aufnehmen und diese zeitnah abschließen.	Präambel (letzter Satz) Der LVR übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Trägerschaft und führt den Betrieb als Dienststelle. Die Vertragspartner konkretisieren die Rahmenvereinbarung durch diesen gemeinsam entwickelten Vertrag.	Auch wenn die Rahmenvereinbarung neben der künftigen Nutzungsvereinbarung bestehen bleibt, wird letztlich mit dem Nutzungsvertrag die Rahmenvereinbarung erfüllt und nicht lediglich konkretisiert, wie dies im letzten Satz der Präambel ausgeführt wird. An diesem Punkt besteht der Bezug zu § 14 Abs. 2 Rahmenvereinbarung	„Die Vertragspartner erfüllen die Rahmenvereinbarung (§ 14 Abs. 2) durch diesen gemeinsam entwickelten Vertrag.“
04.	§14 Abs. 3 (3) Die Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum erfolgt spätestens bis zum 01.01.2019.	§ 1 Die Stadt Köln ist Eigentümerin des Grundstücks in Köln, Rathausplatz, Flur 31, Flurstück 944 / 0, Flurstück 949 / 0, Flurstück 950 / 0, Flurstück 1270 / 0, Flurstück 1325 / 0, Flurstück 373 / 1, und errichtet auf diesem derzeit ein Gebäude zum Betrieb eines Museums. Genaue Lage und Umriss des Gebäudes ergeben sich aus dem Lageplan, der diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist. Die Fertigstellung des Gebäudes ist zum 31.12.2020 geplant. Die Stadt Köln überlässt das Museumsgebäude unentgeltlich zur Nutzung an den LVR. Dieser wird in dem Gebäude ein jüdisches und archäologisches Museum mit dem Namen MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln betreiben.	§ 1 Satz 3 des Vertragsentwurfs hält fest, dass die Fertigstellung des Gebäudes bis zum 31.12.2020 geplant ist. Im Abgleich zur Rahmenvereinbarung bedeutet dies eine verlängerte Frist von 2 Jahren. Infolge dieser Verzögerung entstehen dem LVR in großem Umfang Personal-, Raum- und weitere Sachkosten. CDU und SPD fordern daher die Verwaltung auf, gegenüber der Stadt Köln klarzustellen, dass die Verzögerung des Baus und damit der Inbetriebnahme für den LVR Kosten verursacht, die bei einer Einhaltung der ursprünglichen Frist so nicht entstanden wären, weil dann bereits der Museumsbetrieb stattgefunden hätte. Dieser Umstand muss beiden Vertragspartnern bewusst sein.	Keine Änderung des Vertrages notwendig.
05.		§ 1 ... Die Fertigstellung des Gebäudes ist zum 31.12.2020 geplant. Die Stadt Köln überlässt das Museumsgebäude unentgeltlich zur Nutzung an den LVR.	Unter Bezug auf § 1 Satz 4 wird um Klarstellung im Vertragstext gegenüber der Stadt Köln gebeten, dass mit der Überlassung des Museumsgebäudes auch notwendigerweise die Übertragung des unmittelbaren Besitzes einhergehen muss.	„Die Stadt Köln überträgt den unmittelbaren Besitz an dem Museumsgebäude unentgeltlich zur Nutzung an den LVR.“
06.	§14 Abs. 1 (1) Spätestens zwei Jahre vor Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum teilt die Stadt Köln dem LVR das geplante Übergabedatum mit. (2) Die Parteien werden spätestens bei Festlegung des Übergabedatums Verhandlungen über den Abschluss eines Nutzungsvertrages aufnehmen und diese zeitnah abschließen. (3) Die Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum erfolgt spätestens bis zum 01.01.2019.	§ 2 (1) Die Nutzung des Museumsneubaus beginnt am Tage der Übergabe, die frühestens am 01.01.2021 erfolgen wird. Der Tag der Übergabe wird dem LVR mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Vor der Übergabe an den LVR sind sämtliche Gewerke des Museumsneubaus fachtechnisch und vertragsrechtlich auf Grundlage der VOB abgenommen. Revisionsunterlagen mit Nachweisen und Prüfzeugnissen in digitaler Form werden nach der unter (2) definierten Testphase in Kopie vorgelegt. Die Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel obliegt der Stadt Köln. Die Mängelbeseitigung	Laut § 2 Abs. 1 Satz 2 wird dem LVR der Tag der Übergabe mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. In der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 (nachrichtlich, Unterschriftsdatum) hingegen hatte sich die Stadt verpflichtet, spätestens 2 Jahre vor Übergabe das geplante Übergabedatum mitzuteilen. Diese Unterschiede zwischen Rahmenvereinbarung und Nutzungsvertrag resultieren naturgemäß aus der Verschiebung des Projekts insgesamt. Auch an diesem Punkt gilt es, gegenüber der Stadt Köln deutlich zu machen, dass dies im Ergebnis mitgetragen wird, jedoch nicht als selbstverständlich angesehen werden kann.	Keine Änderung des Vertrages notwendig.

		orientiert sich an dem Museumsbetrieb des LVR und wird im Einvernehmen verabredet. (2) Nach der Übergabe schließt sich ein sechsmonatiger Testbetrieb an, in dem das übergreifende Zusammenwirken aller technischer Anlagen und der musealen Einrichtung hinsichtlich der Erreichung der geforderten Betriebszustände und Sollwerte überprüft wird. Hierzu zählt auch die Durchführung von Stresstests. Die Durchführung des Testbetriebs erfolgt gemeinsam und in enger Abstimmung zwischen dem LVR und der Stadt Köln. Hierzu gehört auch die regelmäßige Durchführung von Jour Fixen. Sollte sich im Verlauf des Testbetriebs herausstellen, dass dieser nicht ausreicht, erfolgt eine einvernehmliche schriftliche Verlängerung. (3) Die Stadt Köln und der LVR sind sich einig darüber, dass das Museum der Öffentlichkeit freigegeben werden kann, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Bewertung dessen erfolgt im Einvernehmen.		
07.		§ 2 Abs. 1 Satz 4 (1) Die Nutzung des Museumsneubaus beginnt am Tage der Übergabe, die frühestens am 01.01.2021 erfolgen wird. Der Tag der Übergabe wird dem LVR mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Vor der Übergabe an den LVR sind sämtliche Gewerke des Museumsneubaus fachtechnisch und vertragsrechtlich auf Grundlage der VOB abgenommen. Revisionsunterlagen mit Nachweisen und Prüfzeugnissen in digitaler Form werden nach der unter (2) definierten Testphase in Kopie vorgelegt. Die Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel obliegt der Stadt Köln. Die Mängelbeseitigung orientiert sich an dem Museumsbetrieb des LVR und wird im Einvernehmen verabredet.	§ 2 Abs. 1 Satz 4 legt fest, dass Revisionsunterlagen mit Nachweisen und Prüfzeugnissen in digitaler Form vorgelegt werden. Um den störungsfreien Betrieb des Museums zu sichern, müssen diese vollständig und korrekt sein; dies sollte auch in § 2 Abs. 1 explizit zum Ausdruck kommen.	„Die vom LVR geforderten Revisionsunterlagen werden vollständig und korrekt mit Nachweisen und Prüfzeugnissen in digitaler Form nach der unter (2) definierten Testphase in Kopie vorgelegt.“

08.		§ 2 Abs. 2 Satz 1 (2) Nach der Übergabe schließt sich ein sechsmonatiger Testbetrieb an, in dem das übergreifende Zusammenwirken aller technischer Anlagen und der musealen Einrichtung hinsichtlich der Erreichung der geforderten Betriebszustände und Sollwerte überprüft wird. Hierzu zählt auch die Durchführung von Stresstests. Die Durchführung des Testbetriebs erfolgt gemeinsam und in enger Abstimmung zwischen dem LVR und der Stadt Köln. Hierzu gehört auch die regelmäßige Durchführung von Jour Fixen. Sollte sich im Verlauf des Testbetriebs herausstellen, dass dieser nicht ausreicht, erfolgt eine einvernehmliche schriftliche Verlängerung.	In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist von „geforderten Betriebszuständen“ die Rede. Soweit hierüber nicht noch ein gesonderter Katalog vereinbart werden soll, ist zur Sicherung der Rechtsposition des LVR zu ergänzen, dass es sich um die vom LVR geforderten und der Stadt Köln bekannten Betriebszustände und Sollwerte handelt.	„Nach der Übergabe schließt sich ein sechsmonatiger Testbetrieb an, in dem das übergreifende Zusammenwirken aller technischer Anlagen und der musealen Einrichtung hinsichtlich der Erreichung der zwischen LVR und der Stadt Köln vereinbarten Betriebszustände und Sollwerte überprüft wird.“
09.		§ 3 Abs. 1 lit. h (1) Gemäß § 1 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung obliegt der Stadt Köln die Instandsetzung und Instandhaltung an Dach und Fach. Unter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach verstehen die Vertragsparteien alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Fundament, am Dach, an bei der Übergabe bestehenden Wänden, an der Außenfassade einschließlich der Außenfenster mit Zubehör, an den zentralen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie die nachfolgend ausdrücklich genannten Maßnahmen: h. Instandhaltung und Instandsetzung von Abwasser-, Wasseranlagen und Wärmeerzeugnisanlagen (Flächenheizsysteme, Heizkörper), Die Wartung der vorgenannten Bauteile gemäß Prüfverordnung obliegt der Stadt Köln.	§ 3 Abs. 1 lit. h. spricht von „Wasseranlagen“. Die Verwaltung wird um Klarstellung gebeten, ob es sich hierbei um die Frischwasserversorgung handelt oder andere Anlagen, deren Betrieb wasserbasiert ist.	Keine Änderung des Vertrages notwendig.
10.		§ 3 Abs. 1 lit. g g. Instandhaltung und Instandsetzung von lufttechnischen Anlagen / RLT-Anlagen (einschl. Gebäudeleittechnik, Kälteanlagen zur Kühlung der Technikzentrale und des Foyers, Wasseraufbereitungsanlagen inkl. Verbrauchsmaterialien),	§ 4 Abs. 1 lit. g. enthält in der Aufzählung auch Wasseraufbereitungsanlagen. Die Verwaltung wird gebeten klarzustellen, ob diese infolge der Nutzung etwaiger gefährlicher und potenziell wassergefährdender Stoffe beim Museumsbetrieb vorzuhalten sind oder anderen Zwecken dienen.	Keine Änderung des Vertrages notwendig.

11.		§ 4 Abs. 3 (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, nach Vertragsabschluss neu entstehende Betriebskosten, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind, durch Erklärung in Textform auf den LVR umzulegen. In der Erklärung muss der Grund für die Umlage bezeichnet und erläutert werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind auf 7,5 % der Nebenkostenvorauszahlungen vom Zeitpunkt der Geltendmachung der neuen Positionen gedeckelt. § 4 Abs. 6 (6) Die Stadt Köln kann die Vorauszahlungsbeträge erhöhen, wenn festgestellt wurde oder absehbar ist, dass die Vorauszahlungen die zu erwartenden Kosten nicht decken. Das Erhöhungsrecht steht der Stadt Köln auch zu, wenn gemäß Abs. 3 neue Betriebskosten umgelegt werden. Ergibt eine Abrechnung, dass die Vorauszahlungen des LVR erheblich über den abzurechnenden Kosten liegen, hat der LVR einen Anspruch auf entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungen.	Die Regelung zur Umlegung neu entstehender Betriebskosten gehört im Gesamtkontext der Bestimmung nach Ansicht der Unterzeichner als neuer Abs. 6 an das Ende der Regelung in § 4. Die Nummerierung ist dann entsprechend anzupassen.	Die Regelung wurde als neuer Absatz 6 an das Ende des § 4 gesetzt. Die Nummerierung wurde entsprechend angepasst.
12.		§ 6 (1) Über den Zustand des Vertragsgegenstands ist bei der Übergabe ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Zustand des Vertragsgegenstands aufgrund einer gemeinsamen Besichtigung festgestellt wird. Soweit nicht das Übergabeprotokoll etwas Anderes besagt, erkennt der LVR den Zustand des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß an, ausgenommen nicht erkennbare Mängel. (2) Der LVR kann die Übergabe verweigern, wenn bei der Übergabe wesentliche Mängel festgestellt werden, die die Inbetriebnahme des Museums in Frage stellen. (3) Das Übergabeprotokoll wird als gesonderte Nachtragsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrags. (4) Verantwortlich für die zeitnahe Mängelbeseitigung der bei der Übergabe festgestellten Mängel ist die Stadt Köln. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sollte es bei einzelnen Mängeln aufgrund anhängiger Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung kommen, ist eine gesonderte Terminvereinbarung bei diesen Mängeln	§ 6 Abs. 3 setzt fest, dass das Übergabeprotokoll als gesonderte Nachtragsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrages wird. Nach Auffassung der Unterzeichner hat bei einem derartigen Vertrag die Hinzunahme des Übergabeprotokolles nicht den Charakter einer Nachtragsvereinbarung, sondern dieses wird als gesonderte Urkunde lediglich Bestandteil des Vertrages. Insoweit wären die Worte „als gesonderte Nachtragsvereinbarung“ ersatzlos zu streichen.	„Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrags.“

		zwischen der Stadt Köln und dem LVR vorzunehmen. (5) Für den Fall, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, ist der LVR berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Nachholung der verspäteten Maßnahmen zu setzen. (6) Der LVR verpflichtet sich mit der Übergabe, die ihn als Betreiber des Museums betreffenden Förderauflagen zu beachten.		
13.		§ 6 Abs. 4 Satz 3 (4) Verantwortlich für die zeitnahe Mängelbeseitigung der bei der Übergabe festgestellten Mängel ist die Stadt Köln. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sollte es bei einzelnen Mängeln aufgrund anhängiger Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung kommen, ist eine gesonderte Terminvereinbarung bei diesen Mängeln zwischen der Stadt Köln und dem LVR vorzunehmen. 	§ 6 Abs. 4 Satz 3 ist offenbar dahingehend zu verstehen, dass anhängige Rechtsstreitigkeiten der Stadt Köln mit Dritten Verzögerungen nach sich ziehen. Da nicht etwa Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gemeint sind, sollte nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten“ der Einschub „mit Dritten“ ergänzt werden. Angesichts der Komplexität derartiger Vorgänge in technischer und rechtlicher Hinsicht sollte die Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens vorgesehen und daher auch in den Vertragstext aufgenommen werden. Nach Vorlage eines Beweissicherungsgutachtens sollen alle Maßnahmen erfolgen, um den ungestörten Museumsbetrieb sicherzustellen.	Sollte es bei einzelnen Mängeln aufgrund anhängiger Rechtsstreitigkeiten mit Dritten zu einer Verzögerung kommen, ist eine gesonderte Terminvereinbarung mit der Zielsetzung einer unverzüglichen Mängelbeseitigung bei diesen Mängeln zwischen der Stadt Köln und dem LVR vorzunehmen. In diesem Fall verpflichtet dich die Stadt Köln alle erforderlichen Beweissicherungsverfahren zu prüfen und die geeigneten Maßnahmen einzuleiten.
14.		§ 7 (1) Der LVR hat Maßnahmen der Stadt Köln zu dulden, die zur Instandsetzung- oder Instandhaltung (Erhaltungsmaßnahmen) oder zur Modernisierung des Vertragsgegenstands erforderlich sind. (2) Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind dem LVR rechtzeitig anzukündigen, es sei denn, sie sind nur mit einer unerheblichen Einwirkung auf den Vertragsgegenstand verbunden oder ihre sofortige Durchführung ist zwingend notwendig. (3) Soweit der LVR die Durchführung von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen dulden muss, verzichtet er darauf, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die sich aus der Einschränkung des Museumsbetriebes ergeben.	§ 7 Abs. 3 sieht vor, dass der LVR darauf verzichtet, Schadensersatzansprüche infolge von Einschränkungen des Museumsbetriebs geltend zu machen, die sich aus der Duldung von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen ergeben. Mit einem generellen Verzicht würde der LVR eine vergleichsweise schlechte Vertragsposition einnehmen. Auch wenn selbstverständlich die Stadt als Eigentümerin des Museums für die Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Bau alleine verantwortlich ist, kommen Schadenersatzansprüche des LVR insbesondere dann in Betracht, wenn der Museumsbetrieb nicht nur gestört, sondern faktisch nicht mehr möglich ist. Insoweit müssen die berechtigten Interessen des LVR adäquat berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird gebeten, hier eine ergänzende Regelung mit der Stadt Köln zu finden.	Dies gilt nicht, soweit die Einschränkungen aus der Untätigkeit der Stadt Köln nach angemessener Fristsetzung resultieren.

15.		§ 13 (1) Gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) obliegt die Entwicklung und Steuerung der Museumskonzeption dem LVR. Die Museumskonzeption umfasst die Entwicklung und kontinuierliche Fortschreibung der Dauerausstellung sowie die Konzeption und Durchführung eines Wechselausstellungsprogramms. Die Zweckbindungsfrist des Landes NRW als Zuschussgeber beträgt für die Dauerausstellung mindestens 5 Jahre. Gemäß der Förderrichtlinie muss der LVR auf die Förderung durch das Land NRW öffentlichkeitswirksam hinweisen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der LVR die Dauerausstellung nach Bedarf und unter Wahrung der Urheberrechte des Ausstellungsgestalters auf eigene Kosten modifizieren. (2) Die Aktualisierung der Dauerausstellung und die Fortschreibung des Museumskonzeptes auf internationalem Niveau ist Aufgabe des LVR. Sie findet grundsätzlich im Benehmen mit der Stadt Köln statt. (3) Im Falle einer umfangreichen oder vollständigen Revision der Dauerausstellung mit Überarbeitung der Ausstellungsgrafik, der Didaktik, sowie der eingesetzten Medien steht der LVR in der finanziellen Verantwortung. Eine Revision findet im Benehmen mit der Stadt Köln statt.	§ 13 Abs. 3 bedarf einer Präzisierung dahingehend, dass der LVR die Kosten trägt.	„Im Falle einer umfangreichen oder vollständigen Revision der Dauerausstellung mit Überarbeitung der Ausstellungsgrafik, der Didaktik, sowie der eingesetzten Medien trägt der LVR die Kosten. Eine Revision findet im Benehmen mit der Stadt Köln statt.“
16.		§ 14 Abs. 1 (1) Die unteren Denkmalbehörden sind grundsätzlich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig (21 Abs. 1 DSchG NW) und diese Generalkompetenz gilt sowohl für die Angelegenheiten des Denkmalschutzes als auch der Denkmalpflege.	§ 14 regelt die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bau- und Bodendenkmalpflege. Daher sollte klarstellend der Begriff der „Generalkompetenz“ durch die Formulierung „Zuständigkeit“ ersetzt werden.	Die unteren Denkmalbehörden sind grundsätzlich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig (21 Abs. 1 DSchG NW) und diese Zuständigkeit gilt sowohl für die Angelegenheiten des Denkmalschutzes als auch der Denkmalpflege.
17.		§ 22 Sollten Bestandteile des Vertrages von der Finanzverwaltung als steuerbar und steuerpflichtig behandelt werden, können die Umsatzsteuerbeträge zuzüglich der Zinsen nach § 233 a der Abgabenordnung von dem jeweiligen Kooperationspartner mit einem Anteil von 50 % nacherhoben werden.	In § 22 ist von „Kooperationspartnern“ die Rede. Es ist unklar, wer damit gemeint ist. Wenn es sich hierbei um den LVR und die Stadt Köln handelt, so sollte klarstellend hier der Begriff „Vertragspartner“ verwendet werden. Ebenso ist die Formulierung „nacherhoben“ durch „erstattet“ zu ersetzen.	„Sollten Bestandteile des Vertrages von der Finanzverwaltung als steuerbar und steuerpflichtig behandelt werden und deshalb ein Vertragspartner zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, erstattet der jeweils Andere dem Vertragspartner die zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge zuzüglich der Zinsen nach § 233 a der Abgabenordnung mit einem Anteil von 50 %.“